

**Feste Regeln für Zuwendungen aus kulturellen Einrichtungen der
Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH („VGR“)
gemäß § 33 Abs 4 VerwGesG 2016, kurz:**

KE-Richtlinien der VGR

(in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung der VGR vom 5.12.2022
und des Beirats der VGR vom 14.11.2022)

PRÄAMBEL

1. Die VGR macht Ansprüche auf „Speichermedienvergütung“ gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend. Sie ist daher gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 verpflichtet, mit 50% der daraus resultierenden Einnahmen kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen.

2. Die in der VGR zusammengeschlossenen Rundfunkunternehmer sind Rechteinhaber von eigenen und abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechten.

3. Inhaltlich möchte die VGR mit ihren KE-Mitteln insbesondere Aktivitäten, Projekte, Veranstaltungen usw. (mit)finanzieren, die die kulturelle Vielfalt in den Bereichen Hörfunk, Fernsehen, Film, Online, sowie in sonstigen Medien fördern, den Journalismus in diesen Medien stärken und den Nachwuchs in diesen Bereichen unterstützen. Diese Projekte sollen der Branche zugutekommen oder auch zur Stärkung der Reputation der Branche (z.B.: Betonung des Qualitätsjournalismus im Rundfunk) dienen. Die Zuwendungen der VGR aus den kulturellen Einrichtungen müssen den Bezugsberechtigten der VGR oder Bezugsberechtigten einer mit der VGR durch eine Repräsentationsvereinbarung

verbundenen Verwertungsgesellschaft, wie beispielsweise der Corint Media (im Folgenden gemeinsam kurz „Bezugsberechtigte“), unmittelbar oder mittelbar zugutekommen.

4. In Förderanträgen Dritter (d.h. Nicht-Bezugsberechtigter im Sinne des vorherigen Satzes) ist das Interesse und/oder Nutzen von zumindest einem Bezugsberechtigten an dem zu fördernden Vorhaben darzulegen.

5. Die Verwaltung der KE, insbesondere die Vergabe von Mitteln, erfolgt nach festen Regeln, die von der Generalversammlung und dem Beirat der VGR aufgestellt werden. Sie sind gemäß § 44 Z 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VGR öffentlich zugänglich.

6. Die Generalversammlung und der Beirat der VGR haben am und am 14.11.2022 gemäß § 33 Abs 4 VerwGesG 2016 nachstehende feste Regeln für die Zuwendungen aus den KE mit Wirkung für die Einnahmen ab 2019 aus der Speichermedienvergütung beschlossen.

A. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN/ VERWALTUNG

A.1. RECHTSGESCHÄFTLICHES VERHÄLTNIS

1. Die Zuwendungen werden in Entsprechung des gesetzlichen Auftrags aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der VGR und den Zuwendungsempfängern (im Folgenden kurz „Begünstigte“) erbracht. Die Gewährung von Zuwendungen kann an Bedingungen bzw. die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden; bei Nichterfüllung kann die Zusage zur Gänze oder teilweise zurückgezogen werden. Dies gilt ebenso, wenn zur Erlangung der Zuwendungen falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind. Die VGR kann solcherart zuerkannte Zuwendungen zurückfordern.

2. Auf Zuwendungen aus den KE besteht kein bei den ordentlichen Gerichten, in einem Verwaltungsverfahren oder sonst durchsetzbarer Anspruch. Ferner besteht auf Zuwendungen – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden bzw. wurden.

A.2. BEGÜNSTIGTE

Begünstigte können einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten sein, aber auch sonstige natürliche oder juristische Personen, deren Vorhaben gemäß diesen Richtlinien förderungsfähig und -würdig sind.

A.3. ANTRAGSTELLUNG

1. Voraussetzung für die Behandlung eines Fördervorhabens durch den Beirat der VGR ist das Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Projektbeschreibungen, Budgets, Information über die das Projekt abwickelnde Stelle, Tätigkeitsberichte, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hierfür schon Zusagen vorliegen, Finanzierungsplan usw.) anzuschließen. Die VGR schließt jede Haftung für die überreichten Unterlagen aus.

2. Reicht ein Antragsteller mehrere Anträge ein, so kann er diese nach seinen Prioritäten reihen. Diese Reihung wird bei einer allfälligen Aliquotierung und/ oder Deckelung der Fördermittel (siehe Punkte. A.4.2. und C) nach Tunlichkeit berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn Antragsteller, die als gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen anzusehen sind, mehrere Anträge stellen.

3. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Beirats, in der darüber entschieden werden soll, einzubringen.

A.4. VERGABE DER MITTEL

1. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Beirat der VGR. Der Beirat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung(en) Untergruppen einsetzen, die Vorschläge für die Erledigung der Anträge zu erarbeiten haben.

2. Sofern zu einem Entscheidungstermin Anträge über insgesamt mehr Mittel vorliegen, als in den KE zu diesem Zeitpunkt (noch) vorhanden sind, können die Zuwendungen auch nur aliquot gekürzt oder nach einer ebenso vom Beirat zu beschließenden Prioritätenreihung zuerkannt werden, bis die vorhandenen Mittel ausgeschöpft sind. Aus diesem Grund nicht mehr positiv erledigte, aber weiter aufrechterhaltene Anträge sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Beirats, in der die Mittel vergeben werden, neuerlich zu berücksichtigen.

3. Der Antragsteller wird von der Förderungsentscheidung schriftlich verständigt. Die Entscheidung über eine Zuerkennung oder Ablehnung muss nicht begründet werden.

4. Zusagen über Zuwendungen bleiben für einen dem geförderten Vorhaben angemessenen Zeitraum aufrecht. Werden zuerkannte Zuwendungen jedoch nicht zur Gänze innerhalb von längstens zwei (2) Jahren nach Verständigung von der Zuerkennung tatsächlich abgerufen, verfallen sie im nicht abgerufenen Ausmaß.

A.5. NACHWEIS DER MITTELVERWENDUNG

1. Der Förderungswerber hat nach Abschluss des Projekts einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch dazu geeignete Unterlagen (Rechnungen, Verträge, Abschlussberichte, Zahlungsbestätigungen usw.) nachzuweisen. Die VGR kann im Zweifelsfall weitere Nachweise anfordern.

2. Die VGR ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Mittel kann die VGR die ausbezahlte Förderung zurück fordern.

A.6. VERWALTUNG

1. Die KE-Mittel werden innerhalb der VGR über ein eigenes Konto geführt und sind in der Bilanz der VGR in einer eigenen Position „Verbindlichkeiten aus der Widmung für kulturelle Zwecke“ auszuweisen. Ebenso sind die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel entsprechend auszuweisen und in den Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für kulturelle Zwecke im Sinne der vorliegenden Richtlinien bereit zu stellen.

2. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der Zuwendungen hat der Begünstigte in eigener Verantwortung selbst zu sorgen.

A.7. PUBLIZITÄT

1. Bei allen von der VGR geförderten Projekten ist die Fördertätigkeit der VGR durch entsprechende Hinweise auf Webseiten, Publikationen, Werbemittel, Einladungen, Presseunterlagen u. ä. nach Tunlichkeit publik zu machen.

2. Die Förderanträge sowie die Entscheidungen der VGR unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die VGR kann alle Anträge und Entscheidungen in der ihr geeignet erscheinenden Weise selbst öffentlich bekannt machen.

B. FÖRDERUNGSWÜRDIGE VORHABEN

B.1. KULTURELLE VORHABEN

1. Filmförderung

Zweck dieser Förderung ist es, einen unionsrechtlich zulässigen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen insbesondere der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt zu leisten. Förderbar sind demnach:

- a) die Herstellung von Audioproduktionen, insbesondere für Hörfunkzwecke;
- b) die Herstellung von audiovisuellen Produktionen, insbesondere für Fernsehzwecke;
- c) die Herstellung von Online-Produktionen, insbesondere für Verwertungen durch Rundfunkunternehmer;
- d) die Herstellung von Kinoproduktionen, die auch im Fernsehen gesendet werden können;
- e) die Nachwuchsförderung im Bereich Hörfunk, Fernsehen, Online bzw. generell Audio- und audiovisuelle Produktionen.

2. Förderung Medien / Journalismus

Aus den KE können Zuwendungen für Projekte zur Förderung journalistischer Tätigkeit anerkannt werden. Diese Zuwendungen können auch an Partnerorganisationen für entsprechende Projekte gewährt werden.

3. Förderung von Organisationen / Institutionen / Veranstaltungen / Preisen usw.

Aus den KE können Organisationen, Institutionen, Veranstaltungen, die Auslobung von Preisen usw. gefördert werden, die den in der Präambel beschriebenen Förderzielen der VGR bzw. entsprechenden wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder ideellen Interessen von Bezugsberechtigten dienen. Dabei ist auch an öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zu denken, deren Förderung zu einem positiven Image der VGR beitragen kann.

4. Kulturelle Sonderprojekte

Aus den KE können einmalige oder laufende Zuwendungen für bauliche Maßnahmen, wie den Bau oder die Erhaltung von Archiven, oder ähnliche infrastrukturelle Projekte, die kulturellen Interessen von Bezugsberechtigten direkt oder indirekt dienen, vergeben werden. Dabei sollen die Antragsteller die Zusammenarbeit mit anderen Förderstellen oder Sponsoren suchen.

B.2. SONSTIGE VORHABEN

Förderungen können auch für Vorhaben zuerkannt werden, die zwar in Punkt B.1. nicht ausdrücklich genannt sind, die aber dazu dienen, die in der Präambel beschriebenen Förderziele der VGR bzw. entsprechende wirtschaftliche, rechtliche und/oder ideelle Interessen von Bezugsberechtigten oder der VGR als Selbstverwaltungsorganisation der Rundfunkunternehmer zu unterstützen.

C. FÖRDERQUOTEN UND DECKELUNG

C.1. ANFORDERUNGEN UND QUOTEN

Die nachfolgenden Vorgaben und Quoten gelten als Richtwerte für die Zuerkennung von Fördermitteln für die eingereichten Projekte. Der Beirat kann jedoch bei besonders

innovativen oder geeigneten Projekten höhere Quoten als die in C.1.1 bis C.1.4. genannten zuerkennen. Nach Maßgabe der Mittel kann aber jedenfalls auch Pkt. A.4.2. zum Tragen kommen.

1. Anreizförderung

Die VGR fördert grundsätzlich keine laufenden Projekte. Voraussetzung für eine positive Vergabeentscheidung ist daher, dass vor der Antragstellung noch keine konkreten Produktionsschritte gesetzt worden sind. Ein allenfalls erfolgter Vertragsabschluss für erforderliche Lizenzen schadet nicht.

2. Allgemeine Förderquoten

Die VGR fördert im Regelfall maximal 30% der im Antrag dargestellten Gesamtprojektkosten. Dieser Prozentsatz reduziert sich auf bis zu 20%, wenn der Antragsteller Förderungen von anderen Stellen erhält.

Für Förderprojekte, die einen besonders innovativen Charakter, eine hohe publizistische Qualität oder einen besonderen kulturell oder künstlerisch hochwertigen Bezug haben, kann die Förderquote bis zu 50% durch einstimmigen Beschluss des Beirats erhöht werden.

3. Besondere Förderquoten für barrierefreie Inhalte

Nachgewiesene Kosten für die Erstellung von barrierefreien Inhalten (u.a. Audiodeskription, Dolmetsch in Gebärdensprache) können mit bis zu 50% gefördert werden.

4. Förderquoten für Veranstaltungen und Ausbildungen

Veranstaltungen können bis zu max. 50% der im Antrag dargestellten Gesamtprojektkosten gefördert werden. Ausbildungsprogramme, die den Journalismus und den journalistischen Nachwuchs fördern, können mit bis zu 70% der im Antrag dargestellten Gesamtprojektkosten gefördert werden. Auch bei solchen Projekten ist allerdings angemessen durch entsprechende Quotenkürzung zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen bereits aufgrund anderer Förderungen teilweise gedeckt sind.

C.2. DECKELUNG PRO ANTRAGSTELLER

Die Förderung pro Antragsteller oder einer Gruppe von Antragstellern, die einem oder mehreren gesellschaftsrechtlich verbundenen Bezugsberechtigten zuzurechnen sind, beträgt maximal 20% der in dem jeweiligen Jahr zur Verteilung gelangenden KE-Mittel. Bezüglich der verbundenen Bezugsberechtigten findet §15 AktG (Österreich) analog Anwendung.

D. KE-BERICHTE

Die VGR hat jährlich, spätestens bis zum 31. August, im Rahmen ihres Transparenzberichtes (§ 45 VerwGesG 2016), der auf ihrer Webseite zu veröffentlichen ist, einen Bericht über die den KE zugeführten Einnahmen und deren Verwendung zu erstellen und diesen der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zu übermitteln.